



Sitzung vom

15. Juni 2026

Mitgeteilt den

18. Juni 2026

Protokoll Nr.

439/2026

### **Fraktionsauftrag SVP**

betreffend Sanktionierung des Ausweichverkehrs (Erstunterzeichner Gort)

### **Antwort der Regierung**

Bei den in Birsfelden gesperrten Strassen handelt es sich um Gemeindestrassen, welche nicht unter die geltende Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) fallen. Bei den Umfahrungsstrecken im Kanton Graubünden auf der Nord-Süd-Achse sowie entlang der A28 handelt es sich dagegen um Strassen, welche in der Durchgangsstrassenverordnung des Bundes aufgeführt sind. Diese sind gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen zu halten. Die Aufnahme einer Strasse in den Katalog der Durchgangsstrassen beschränkt die Verfügungsgewalt der Kantone grundlegend. Mit dem Bund müsste geprüft werden, ob trotz den bundesrechtlichen Vorgaben zumindest temporäre Sperren unter Einhaltung gewisser Bedingungen möglich wären. Zusätzlich müsste wohl für die A13 bei der Oberzolldirektion eine Befreiung von der Vignettenpflicht gemäss Art. 4 Abs. 3 Nationalstrassenabgabegesetz (NSAG; SR 741.71) beantragt werden, da bei einer Sperrung der Durchgangsstrasse nur noch die Nationalstrasse für den Durchgangsverkehr zur Verfügung stünde. Alle Gemeinden und Siedlungen müssen ohne Autobahnvignette erreichbar sein, was bei einer Sperrung der Durchgangsstrasse entlang der A13 nicht mehr gewährleistet wäre.

In der Gemeinde Birsfelden werden Kameras zur Durchfahrtskontrolle (ADK) eingesetzt, welche Kontrollschilder automatisch erfassen. Die eingesetzten Systeme sind gemäss Bundesrat nach dem Bundesgesetz über das Messwesen (MessG; SR 941.20) nicht zugelassen. Gemäss Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist ein zugelassenes System Voraussetzung, um die Missachtung eines Fahrverbots im Ordnungsbussenverfahren gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1) zu ahnden. Ordentliche Strafverfahren würden die Strafbehörden stark belasten. Zwischen einer automatisierten Durchfahrtskontrolle und der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) bestehen Parallelen. Das Bundesgericht hat im Urteil 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2025 festgehalten, dass automatisierte

Überwachungsinstrumente aufgrund ihres grundrechtsintensiven Eingriffs zwingend auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage basieren, verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sein müssen. Im Kanton Graubünden fehlt zurzeit eine genügende gesetzliche Grundlage für automatisierten Durchfahrtskontrollen. In Anbetracht der strengen Voraussetzungen in der erwähnten Rechtsprechung ist es mehr als fraglich, ob eine solche geschaffen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit der automatischen Durchfahrtskontrolle in Birsfelden ist zurzeit noch offen und bei den Gerichten hängig. Die rechtliche Zulässigkeit des Modells Birsfelden ist noch ungeklärt und zur Situation in Graubünden gibt es wesentliche tatsächliche und rechtliche Unterschiede, weshalb eine Übertragung nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie nach dem Modell Birsfelden benötigt Ressourcen, weshalb es angezeigt ist, das entsprechende rechtskräftige Urteil abzuwarten. Die kurzen zeitlichen Vorgaben bei einer Überweisung des Auftrags können nicht eingehalten werden. Zudem zieht das Pilotprojekt Kostenfolgen nach sich, deren Höhe zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, bei der Oberzolldirektion abzuklären, ob eine temporäre Befreiung von der Vignettenpflicht während den Stauzeiten in Aussicht gestellt werden kann. Sollte die Oberzolldirektion dies bejahen, wird die Regierung beauftragt, nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, welches die Sperrung von Strassen nach dem Vorbild Birsfelden als rechtlich zulässig beurteilt, einen Piloten / eine Machbarkeitsstudie nach Vorbild der Gemeinde Birsfelden zu erarbeiten. Dieser/diese soll folgende Punkte beinhalten:

- automatische Durchfahrtskontrollen und Beschränken entlang der Gemeinden auf der Nord-Süd-Achse sowie an der N28
- Kosten und Ausgestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. freie Fahrt für Personen mit Zielort in einer der zu umfahrenden Gemeinden



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin